Anlage 0

Forchtenberg

GEBURTSSTADT VON SOPHIE SCHOLL

Bebauungsplan

„Solarpark Langes Gewände“

Gemarkung Ernsbach

Zusammenfassende Erklärung

Planstand: 25.06.2025

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner

IFK INGENIEURE

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1. Allgemeines 1

2. Aufgaben und Ziele des Bebauungsplans 1

3. Berücksichtigung der Umweltbelange 1

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 3

5. Geprüfte Planungsalternativen 3

1. Allgemeines

Für den Bebauungsplan „Solarpark Langes Gewände“ wurde vom Gemeinderat am 24.06.2025 der Satzungsbeschluss gefasst. Gemäß § 10a ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Aufgaben und Ziele des Bebauungsplans

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet und ist Bestandteil der Begründung.

<u>Ergebnis der Eingrifss-Ausgleichs-Bilanzierung</u>

Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beträgt insgesamt 92.800 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 207.200 Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit ein Überschuss von 114.400 Ökopunkten. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Umweltbelang Arten und Biotope im Planungsgebiet ausgeglichen werden kann und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beim Schutzgut Boden beträgt 201.376 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 199.640 Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich beim Schutzgut Boden somit ein Defizit von 1.736 Ökopunkten.

Da Ausgleichsmaßnahmen beim Umweltbelang Boden, z.B. Entsiegelung, aufgrund fehlender Flächen nicht möglich sind, erfolgt eine Kompensation durch den Überschuss beim Umweltbelang Arten und Biotope durch die extensive Begrünung des Vorhabens.

Nach Anrechnung des Überschusses des Umweltbelangs Pflanzen und Tiere in Höhen von 114.400 Ökopunkten verbleibt ein Gesamtüberschuss von 112.664 Ökopunkten. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Umweltbelang Arten und Biotope sowie Boden im Planungsgebiet ausgeglichen werden kann, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Artenschutz

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag (SAP, Stand Dezember 2024) entnommen werden.

Blendwirkungen

Von Photovoltaikanlagen können grundsätzlich Licht- und Blendwirkungen ausgehen. Die Möglichkeit einer Blendwirkung wird auf Grundlage der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI vom 08.10.2012 mit Anlage 2 vom 03.11.2015 beurteilt.

Die Module sollen nach Süden ausgerichtet werden, wodurch eine Blendwirkung auf die nördlich gelegenen Gebäude der Aussiedlerhöfe ausgeschlossen ist. Aufgrund der südlichen Ausrichtung der Anlage werden Sonnenstrahlen nicht in diese Richtung reflektiert. Zudem befinden sich die Aussiedlerhöfe hinter einer Bergkuppe und in einer tiefer gelegenen Position im Vergleich zur Anlage.

Für die Landstraße L1045 lässt sich eine Blendwirkung aufgrund der Topographie und der Lage im Süden der geplanten Anlage grundsätzlich ausschließen. Die Anlage ist von der Kochertalstraße aus zwar sichtbar, dass Sonnenstrahlen allerdings in das Auge der Fahrzeugführenden abgeleitet werden ist bei einem Höhenunterschied von ca. 100 m auszuschließen.

Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen (vgl. Umweltbericht, Kap. 3.2.1, S. 17).

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlegung keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Behörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und Planoffenlage Anregungen und Hinweise zum Naturschutz, zum Biotopverbund, zum Artenschutz, zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, zum Umweltbericht, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zum Baurecht, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zu raumordnersichen Belangen, zur Energiewende, zur archäologischen Denkmalpflege, zur Geologie, zu Bestandsleitungen, zum Landschaftsbild und zu Mähwiesen vorgebracht.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt, zum Großteil berücksichtigt und in die Planunterlagen übernommen.

5. Geprüfte Planungsalternativen

Planungsalternativen wurde bereits im Zuge der Flächennutzungsplanung geprüft. Zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft hat sich die Stadt Forchtenberg dazu entschieden mehrere Freiflächen-Photovoltaikanlagen in räumlicher Nähe zu bündeln. Mit einer bereits bestehenden Anlage sowie zwei weiteren geplanten Anlagen erfolgt diese Bündelung in räumlichem Zusammenhang. Durch die bestehende Anlage, besteht bereits eine Vorbelastung und technische Prägung der Landschaft am gewählten Standort.